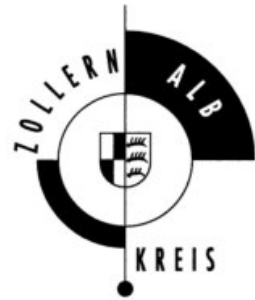


Landratsamt Zollernalbkreis
Abfallwirtschaftsamt



Anlage 6-2

zum

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG (neu)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Deponie Albstadt - Schönbuch

**Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und
Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie**

Mai 2019, geändert Dezember 2019

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG

Wilhelm-Kraut-Str.60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
e-mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
1.1	Vorbemerkung	5
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.3	Beteiligte	6
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
2.1	Lage im Raum	6
2.2	Gebietsbeschreibung	6
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	12
3	METHODIK	13
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	13
3.2	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	13
3.3	Datenerhebung	15
3.3.1	Erfassung Dicke Trespe	15
3.3.2	Fledermauserfassung	16
3.3.3	Reptilienerfassung	19
3.3.4	Erfassung Nachtkerzenschwärmer	21
3.3.5	Erfassung Wanstschrecke	21
3.3.6	Vogelerfassung	22
4	VORHABENBESCHREIBUNG	23
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	27
6	MAßNAHMEN	28
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	28
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	35
7.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
7.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
7.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	35
7.2.1	Reptilien	36
7.2.2	Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik	36
7.2.3	Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	36
7.2.4	Betroffenheit der Reptilien	37
7.2.5	Fledermäuse	38
7.2.6	Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers	45

7.2.7	Betroffenheit der Wanstschrecke	45
7.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	46
7.3.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	46
7.3.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	49
7.3.3	Betroffenheit der Vogelarten	52
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	64
9	ZUSAMMENFASSUNG	65
10	LITERATUR UND QUELLEN	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich)	6
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	9
Abbildung 3:	Fotographische Darstellung des Plangebietes	12
Abbildung 4:	Potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe	16
Abbildung 5:	Jungwaldbestand Bergahorn an der Deponieböschung	17
Abbildung 6:	Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	18
Abbildung 7:	Reptilienuntersuchungsraum	19
Abbildung 8:	Potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers	21
Abbildung 9:	Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke	22
Abbildung 10:	Lageplan Deponieabschnitte	24
Abbildung 11:	Lageplan erste Bauabschnitte	25
Abbildung 12:	Übersichtsplan, Lage der CEF-Maßnahmen für Neuntöter und Goldammer (CEF-1)	29
Abbildung 13:	CEF-Maßnahme für Neuntöter und Goldammer (CEF-1) innerhalb Deponiegrenze	30
Abbildung 14:	CEF-Maßnahme für Neuntöter und Goldammer (CEF-1) außerhalb Deponiegrenze	31
Abbildung 14:	Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche (CEF-2)	33
Abbildung 15:	Nachweise von Reptilien	37
Abbildung 16:	Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	42
Abbildung 17:	Vorkommen der Wanstschrecke	45
Abbildung 18:	Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	50

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	12
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	13
Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	18
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	19
Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	23
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	28
Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	32
Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes	36
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	38
Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	46
Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	51

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Das Landratsamt Zollernalbkreis beabsichtigt zur Sicherstellung der Entsorgung von mineralischen Abfällen und Erdaushub zwei bereits vorhandene Deponien im Kreisgebiet zu übernehmen, auszubauen und weiter zu betreiben. Eine dieser Deponien ist die Deponie „Schönbuch“ in Albstadt-Tailfingen.

Die Deponie soll für die Ablagerung von Abfällen, die die Zuordnungswerte für DK 0 und DK I gemäß Deponieverordnung 2016 einhalten, ausgebaut und betrieben werden. Der bisherige Deponiebetrieb als DK -0,5 Deponie soll bis zur Verfüllung des Bereichs weiter aufrechterhalten werden.

Der gesamte Standortbereich der Deponie „Albstadt-Schönbuch“ ist bereits durch den langjährigen Betrieb stark vorgeprägt. Das geplante Vorhaben wird auf einer bisher nicht in Anspruch genommenen Fläche innerhalb der bestehenden Planfeststellungsgrenze der Deponie umgesetzt. Es werden keine weiteren Flächen außerhalb der Deponie in Anspruch genommen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte das Landratsamt Zollernalbkreis das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans Martin Weisshap (Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge)

Dipl. Biol. Dagmar Fischer (Heuschrecken)

Dipl. Biol. Annemarie Weitbrecht (Erläuterungsbericht)

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der geplante Standort der Deponie befindet sich im östlichen Zollernalbkreis auf dem Gebiet des Stadtteils Tailfingen (Gemarkung Albstadt-Tailfingen), ca. 500 m östlich von Tailfingen auf dem planfestgestellten Gelände der Bodenaushubdeponie „Schönbuch“. Mit einem angrenzenden Geländeniveau von 882 m bis 925 m ü.N.N. befindet sich der Standort an einer der höchsten Erhebungen im Zollernalbkreis. Der Standort hat eine direkte Anbindung an die L 442.

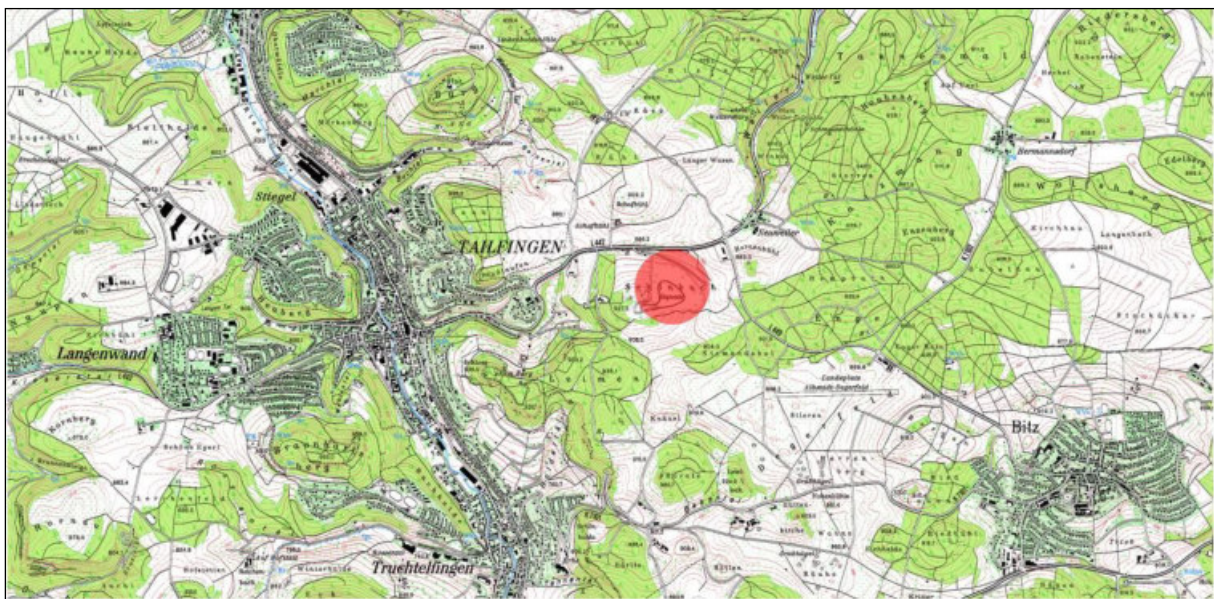


Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

2.2 Gebietsbeschreibung

Der Standortbereich gliedert sich in einen bereits verfüllten und rekultivierten Deponieabschnitt, einen östlich hieran angrenzenden derzeit als DK -0,5 Deponie betriebenen Deponieabschnitt und den planfestgestellten Erweiterungsbereich westlich des bestehenden Deponiestandes, der derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die rekultivierten Bereiche wurden teilweise mit einem Jungwaldbestand aufgeforstet oder als Grünland und Ruderalflächen ausgeprägt. Auf der Deponie befindet sich ein Grüngutlagerplatz.

In der Umgebung der Deponie wechseln sich die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen und forstliche Nutzung mit kleineren und großen ausgedehnten Waldflächen ab.

Die unterschiedlichen Vegetationsstrukturen im Untersuchungsgebiet sind in Abbildung 2 dargestellt und in Tabelle 1 beschrieben.

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Acker	Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche: Getreidefeld	1
2	Wald	Junger Mischwald, wenige Kiefern als Überhälter	
2a	Waldrand	Waldsaum mit Gebüsch, nicht sehr stark ausgeprägt	
3	Graswege	Zuwegungen zu verschiedenen Flurstücken	
4	Wiese mit Baumgruppe	Fettwiese mittlerer Standorte, Gruppe mit alten Buchen und breiten Kronen	
5	Wiesenfläche mit Gehölzen	Nährstoffreiche Wiese um das alte Schäfereigebäude, früher vermutlich als Weide genutzt	2, 3
6	Baumreihe	Hohe Baumreihe aus älteren Fichten	
7	Gehölz	Waldartig ausgebildetes Feldgehölz am Rande des Deponiegeländes, Reste eines Waldstückes	
8	Grünabfall-Sammelplatz	Befestigter Platz mit ehemaligem Deponiewärterhäuschen	4, 5, 6
9	Verbrachte Fettwiese mit Einzelgehölzen sonnenexponiert	Sonnenexponiertes, teilweise steiniges Gelände mit einzelnen Büschen entlang des geschotterten Zufahrtsweges zur oberen älteren Deponiefläche	7, 8
10	Wiese mit Einzelgehölzen Nord/Ost-exponiert	nach Nordwesten abschüssiges Wiesengelände mit einzelnen Büschen und kleinen Bäumen, in die umlaufende Baumpflanzung übergehend	9
11	Verbrachte Fettwiese (Hochfläche)	Überwiegend nährstoffärmerer Bereich auf der „Deponie-Hochfläche“	10
12	Asphaltierte Zuwegungen und Plätze	Asphaltierte Straßen und Wege im Zufahrtsbereich bis zur Grüngutsammelstelle	-

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
13	Ruderalbereich	Zwischen Baumpflanzung an der Deponiehalde und der Zufahrt zur aktiv genutzten Deponiefläche	12
14	Aktiv genutzte Deponiefläche	Ablagerung von Erdaushub	11
15	Deponiehalde mit Ruderalsukzession	Die Sukzessionsvegetation im Bereich der unteren Deponiehänge besteht aus verschiedenen kleinen Büschen und Stauden (Heckenrose, Weide, Riesen-Bärenklau u.a.); in weiten Teilen durch Himbeersträucher dominiert.	-
16	Weidengebüsch	Abgesetzt stehendes größeres Weidengebüsch am östlichen Deponiefuß	13
17	Gehölzpflanzung	Eingrünungspflanzung im gesamten oberen Haldenbereich, der junge Baumbestand wird fast ausschließlich aus Bergahorn gebildet	14
18	Waldrand	Reste des früher vorhandenen Waldes, als lückige Baumreihen ausgebildet	-
19	Wirtschaftswiesen	Wirtschaftsgrünland in der Umgebung der Deponie	
20	Feldgehölz	Als § 30 Biotop geschützte Fläche	
21	Magere Flachland-Mähwiese	Erfassung der LUBW Mähwiesenkartierung	
22	Hundesportplatz	Wiesenfläche mit umgebendem Gehölzgürtel, Parkplatz und Gebäude	



Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Legende: Gelbe Linie = Abgrenzung Biotoypen/Strukturen, rote Linie = Planfeststellungsgrenze, blaue gestrichelte Linie: Erweiterungsfläche DK 0/ DK I



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10



Foto 11



Foto 12



Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Naturschutzrechtliche Ausweisungen	
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Nicht direkt betroffen. - Offenlandbiotop Nr. 17720-417-4580 „Feldgehölz südöstlich angrenzend an Deponie Schönbuch“.
Natura 2000-Gebiete	Nicht direkt betroffen Entfernung zu FFH-Gebiet „Gebiete um Albstadt“ ca. 360 m Entfernung zu VSG „Südwestalb und Oberes Donautal“ ca. 1.000 m
Naturschutzgebiete	Nicht betroffen
Naturparke	Nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	LSG Nr. 4.14.001 „Albstadt- Bitz“
Waldschutzgebiete	Immissionsschutzwald (westliche, nicht in Anspruch genommene Waldfläche) Erholungswald (kleine Randbereiche ragen im westlichen, nicht in Anspruch genommenen Teil in die Deponiefläche)
Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	Südlich angrenzend an geplante Deponieerweiterungsfläche WSG Nr. 417.121 „Oberes Fehltal“ Zone IIB
Biotopverbundplanung (LUBW)	- Ein kleiner Bereich im südwestlichen Deponiebereich liegt innerhalb eines Suchraums 1000m für „mittlere Standorte“
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Nicht betroffen
Naturdenkmale	Nicht betroffen
Kulturdenkmale	Nicht betroffen

3 Methodik

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtete sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die untersuchte Fläche umfasste den direkten Eingriffsbereich sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung fanden.

Die detaillierte Abgrenzung des Untersuchungsraums wurde in den Kapiteln 3.3.1 bis 3.3.6 „Datenerhebung“ separat für jede untersuchte Art beschrieben.

3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 18.04.2018 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Farn- und Blütenpflanzen (Dicke Trespe) Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt)	Es befinden sich geeignete Strukturen für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) im Untersuchungsgebiet. Die vorhandene Ackerfläche ist Bestandteil der Eingriffsfläche und wird überplant. Zur Klärung ob die dicke Trespe tatsächlich vorkommt, wurden Untersuchungen im Gelände durchgeführt.
Fledermäuse Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die Gehölzstrukturen stellen eine mögliche Leitstruktur für Fledermäuse dar. Die Umgebung wird voraussichtlich als Jagdhabitat genutzt. Vorhandene Kleingebäude könnten als Quartiere genutzt werden.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
	Zur Klärung der Nutzung der Strukturen als Quartiere und Jagdhabitat wurden Untersuchungen im Gelände durchgeführt.
Vögel Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Bäume und Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten (Zweigbrüter) dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Reptilien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt)	Für Reptilien potenziell geeignete Strukturen sind vorhanden, insbesondere die Biotopstrukturen Nr. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 – Ruderal- und Saumstrukturen mit Anbindung an geeignete Habitate. Zur Klärung ob Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Amphibien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt)	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere von Laichgewässern und sonstigen Feuchtlebensräumen, ist ein Vorkommen von Amphibien im Bereich der Eingriffsfläche auszuschließen. Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Sonstige Säugetiere (Haselmaus) Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7720 (Albstadt)	Der Untersuchungsbereich stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Haselmaus dar. Der Jungwaldbestand (ca. 20-jährig) aus überwiegend Bergahorn entlang der Deponieböschung bietet kein ausreichendes Nahrungsangebot, da fruchttragende Gehölze und Sträucher fast völlig fehlen. Der durch den Eingriff betroffene Bestand ist als relativ einförmige „Monokultur“ ohne Unterwuchs ausgeprägt und stellt daher auch nicht die geeigneten Strukturen für einen Nestbau zu Verfügung. Der Waldsaum des im Westen an den Acker angrenzenden Waldbestands weist nur punktuell Nahrungspflanzen auf, so dass hier ebenfalls nicht von einem potenziellen Vorkommen der Haselmaus ausgegangen wurde. kein ausreichendes Angebot an Nahrungspflanzen und Gehölzstrukturen zur Verfügung.

Arten / Artengruppe	Beurteilung
	<p>Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
<p>Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer)</p>	
<p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013 und der Landesdatenbank Schmetterlinge B-W) im Bereich der TK 7720 (Albstadt)</p>	<p>Nahrungspflanzen (Weidenröschenarten) für die Raupen des Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) sind in verschiedenen Bereichen der Deponieflächen vorhanden.</p> <p>Zur Klärung ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</p>
<p>Heuschrecken (Wantschrecke)</p>	
<p>Als landschaftstypische Leitart wird die Wantschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>) im Bereich der TK 7720 (Albstadt) geführt. Im Anhang IV der FFH-RL sind keine Heuschrecken aufgeführt.</p>	<p>Für die Wantschrecke potenziell geeignete Strukturen sind vorhanden, insbesondere die Biotopstrukturen Nr. 4, 8, 9, und 11 – Langgrasige Wiesenbereiche bieten der Wantschrecke potenziellen Lebensraum.</p> <p>Zur Klärung ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</p>

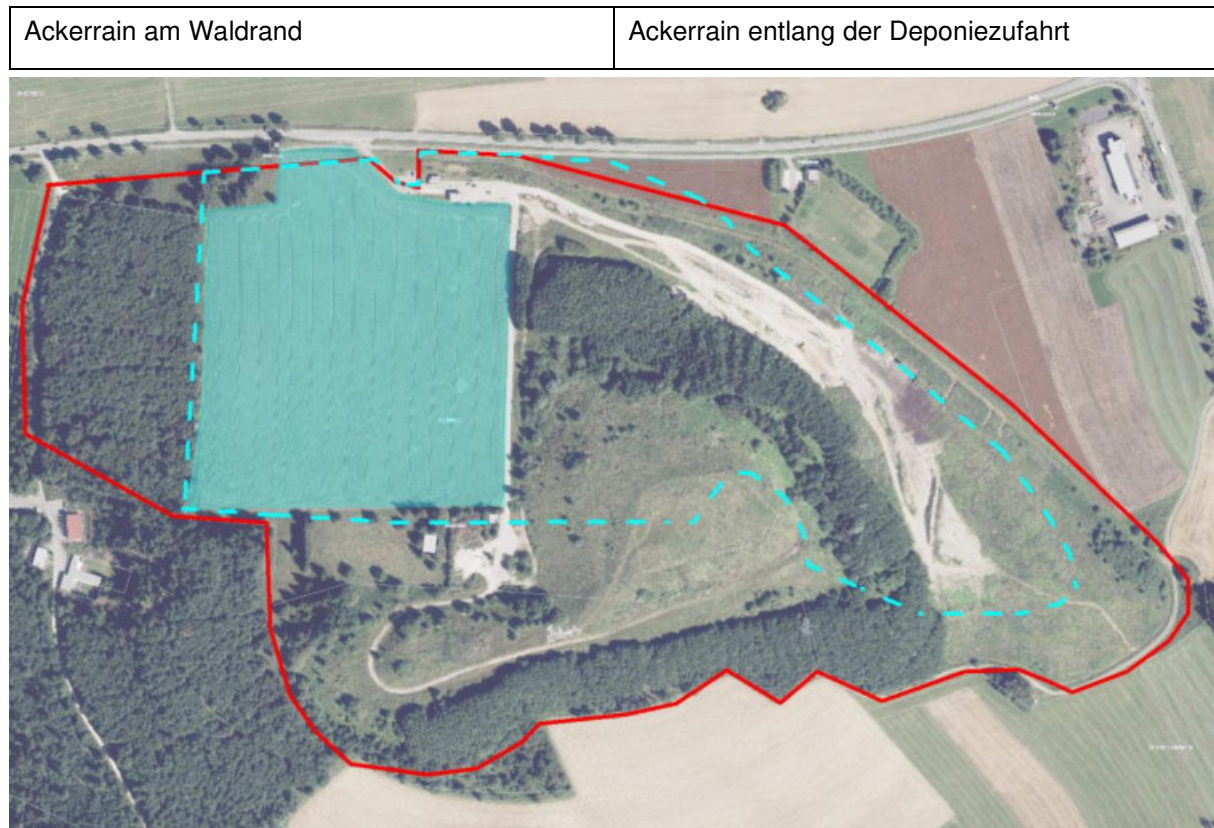
Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus oder als hervorgehobene landschaftstypische Leitart können sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Datenerhebung

3.3.1 Erfassung Dicke Trespe

Die Erddeponie Schönbuch liegt im Bereich des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Die Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart. Die Begehung zur Überprüfung eines Vorkommens fand am 16.07.2018 statt.





Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, türkisfarbene Flächen = potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe (*Bromus grossus*)

Abbildung 4: Potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe

3.3.2 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitats, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferrouten oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitats gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-)Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Leitlinien im Sinne einer Querungshilfe in deren Schutz Fledermäuse über sonst offene Landschaften fliegen, sind im Untersuchungsraum nicht ausgeprägt vorhanden. Die Gehölz- und Geländestrukturen in der Umgebung der Erweiterungsfläche bieten vielfältige Orientierung für Transferflüge zwischen den Jagdgebieten.

Der Jungwaldbestand entlang der Deponieböschung stellt ebenfalls eine Randstruktur dar, wird jedoch nur in Teilbereichen beeinträchtigt und verbindet (innerhalb des Eingriffsbereichs) keine bestehenden Waldflächen miteinander. Es wurde nicht davon ausgegangen, dass sich

das Artenspektrum bei einer Transektbegehung in diesem Bereiche erweitert, daher wurde die Erfassung auf den Bereich mit der voraussichtlich höchsten Fledermausabundanz konzentriert. Auf Grund der Ausprägung des jungen Bestandes aus Bergahorn waren in diesem Bereich auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzu prüfen und deren Nutzung zu klären.

Auf der Ackerfläche, die als Erweiterungsfläche vorgesehen ist, befinden sich keine Strukturen, die als Quartier genutzt werden könnten. Lediglich in der Baumgruppe im Nordwesten des Untersuchungsraumes sowie an den Gebäuden (am Deponieeingang, am Grüngutlagerplatz und am Alten Schäferhaus) ist die Möglichkeit der Quartiernutzung nicht von vorneherein auszuschließen.

Der junge Waldbestand entlang der Deponieböschung im Westen besteht überwiegend aus Bergahorn. Die Fläche ist sehr dicht und als „Stangenwald“ ausgeprägt (Abbildung 5). Der ca. 20 Jahre alte Baumbestand ist zu jung, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse in Form von Höhlen oder Rindenspalten zu bieten.



Abbildung 5: Jungwaldbestand Bergahorn an der Deponieböschung

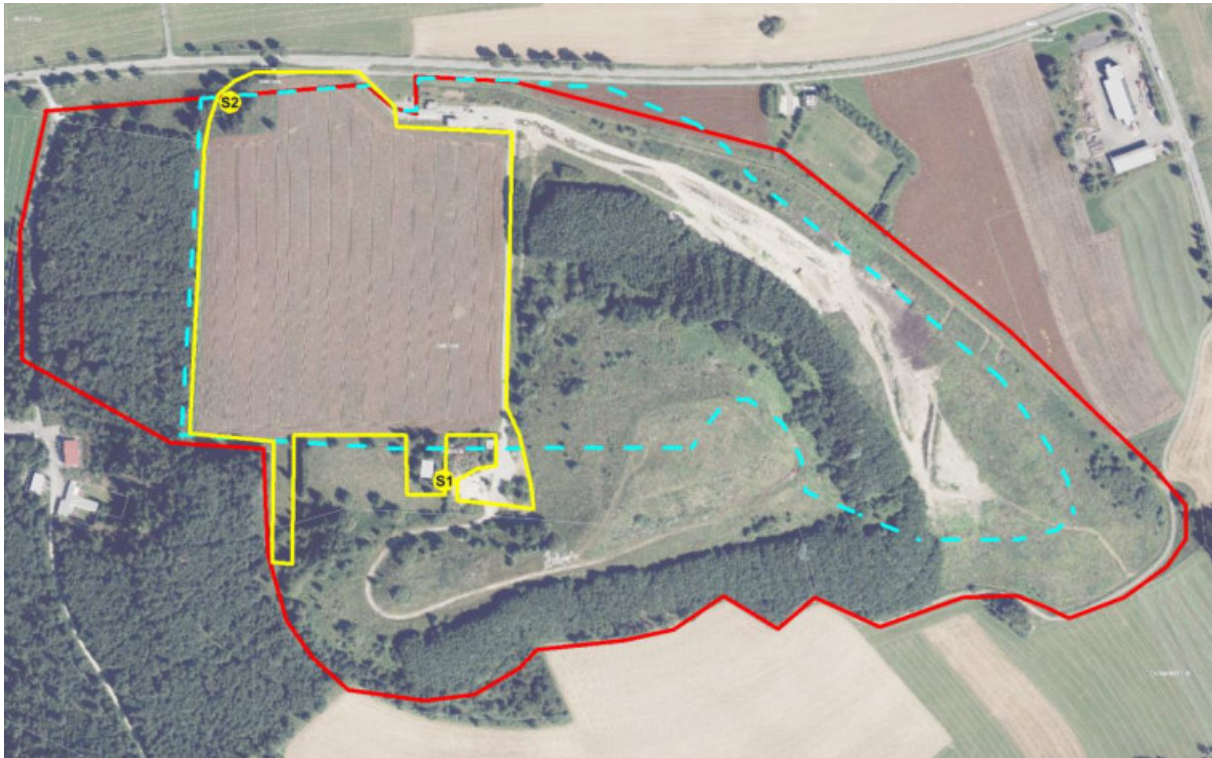
Jagdhabitat

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mäusohren auf der Jagd nach Laufkäfern zu erwarten. Es wurden die Bereiche mit dem höchsten zu erwartenden Fledermausaufkommen untersucht.

In vermuteten Aktivitätszentren wurden vollnächtige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Hierzu wurden Mini-Batcorder der Fa. EcoObs am Alten Schäferhaus im südlichen Kontaktbereich zur Ackerfläche und in der Baumgruppe an nordwestlichen Rand der Ackerfläche in der Nähe der L 442 installiert und für mehrere Nächte belassen.

Während einer zusätzlichen Transektbegehung wurde besonders auf gerichtet überfliegende Fledermäuse geachtet, die Hinweise auf mögliche Quartiere geben könnten. Für die Begehungen wurden zur Rufaufzeichnung ebenfalls Batcorder eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurden bei den Begehungen zusätzlich Ultraschalldetektoren vom Typ d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyse (EcoObs) und Bat-Ident statt.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, gelbe Linie = Transekt-route, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung),

Abbildung 6: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
09.05.2018	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-Batcorder (Standort S1)		
10.05.2018			
11.05.2018			
12.05.2018			
13.05.2018			
29.07.2018	Transektbegehung mit Batcorder	22° - 18°	wolkenlos, windstill
29.07.2018	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-Batcorder (Standort S2)		
30.07.2018			

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

3.3.3 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden bisher fünf Begehungen innerhalb der Eingriffsfläche durchgeführt:

Es wurde versucht, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen wurden am 09.05.2018 20 künstliche Verstecke (KV) in Form von ca. 0,5 m² Kunststoffwell- oder Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) sowie in Form von 0,5 m² Holzplatten in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse (und Schlingnatter) potenziell geeigneten Teilflächen ausgebracht.

Diese wurden bis Mitte Oktober fünfmal kontrolliert.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, der begangen wurde, orangefarbene Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV) mit Nummerierung

Abbildung 7: Reptilienuntersuchungsraum

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.05.2018	1. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes im	18° - 20°	heiter	-	schwacher Wind

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
		Eingriffsbereich mit Kontrolle der geeigneten Strukturen, Ausbringen der künstlichen Verstecke				
2	26.05.2018	Kontrolle der künstlichen Verstecke	ca. 20	heiter	-	schwacher – mäßiger Wind
3	11.06.2018	2. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes im Eingriffsbereich mit Kontrolle der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	15° - 24°	wolkenlos → bedeckt	kein Niederschlag, aber sehr nass	windstill
3	01.07.2018	3. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes im Eingriffsbereich mit Kontrolle der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 23°,	wolkenlos	-	mäßiger Wind
4	12.07.2018	4. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes im Eingriffsbereich mit Kontrolle der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle der KVs	ca. 18°,	heiter	-	schwacher Wind
5	09.10.2018	5. Begehung des potenziellen Reptilien-Lebensraumes im Eingriffsbereich mit Kontrolle der geeigneten Strukturen zur Auffindung von Jungtieren inkl. Kontrolle der KVs	ca. 17°C	heiter	-	schwacher Wind

3.3.4 Erfassung Nachtkerzenschwärmer

Zur Erfassung des Nachtkerzenschwärmers wurde eine gezielte Begehung am 12.07.2018 durchgeführt. Dazu wurden alle Weidenröschen-Bestände auf dem Deponiegelände aufgesucht und stichprobenartig auf typische Fraßspuren und Kotballen der Raupe untersucht.

Vor allem das Schmalblättrige Weidenröschen (*Epilobium anustifolium*) war neben dem Zottigen Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) zahlreich vorhanden. Weitere bevorzugte Nahrungspflanzen, wie verschiedene Nachtkerzenarten wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in eher wärmebegünstigten Gebieten vor. Der Falter bildet eine Generation im Jahr, die von Mai bis Juni fliegt. Die Raupen sind in der Regel ab August auffindbar in warmen Jahren auch schon ab Ende Juni. Auch das Erhebungsjahr 2018 waren die Spätfrühling- und Sommermonate sehr warm, daher wurde die Raupensuche am 12.07.2018 durchgeführt.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, rosafarbene Flächen = potenzieller Lebensraum (Bestände von Weidenröschen)

Abbildung 8: Potenzieller Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers

3.3.5 Erfassung Wantschaftrecke

Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschaftrecke in Frage kommen, befinden sich an der nordwestlichen Grenze der geplanten Erweiterungsfläche, um das Alte Schäferhaus sowie auf der Deponiekuppe inklusive des Bereichs der Auffahrt.

Die Wanstschrecke (*Polysarcus dentacauda*) ist in der Regel ab Ende Mai bis Anfang August als erwachsenes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung der Wiesenflächen mit potenziellem Vorkommen erfolgte am 16.07.2018.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich grüne Flächen = potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke

Abbildung 9: Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke

3.3.6 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Deponiegelände inklusive Erweiterungsfläche sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juli 2018 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den Morgenstunden statt. Die Termine wurden jahreszeitlich mehr in den Spätfrühling und Frühsommer verlagert, um eine höhere Sicherheit in der Beurteilung potenziell durchziehender Brutvögel wie Braunkehlchen und Steinschmätzer zu erhalten.

Tabelle 6: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	17.04.2018, 06:30 – 09:30	ca. 6° - 14°	wolkenlos	-	windstill
2	03.05.2018, 07:30 – 10:00	ca. 9°	bedeckt	-	kalter, frischer NO-Wind
3	26.05.2018, 05:30 – 11:00	ca. 20°	heiter	-	schwacher – mäßiger Wind
4	11.06.2018, 05:45 – 11:00	15° - 24°	wolkenlos → bedeckt	kein Niederschlag, aber sehr nass	windstill
5	12.07.2018, 06:00 – 10:15	7° - 18°	wolkenlos → heiter	-	windstill - schwacher Wind

4 Vorhabenbeschreibung

Die Planung zur Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie „Schönbuch“ sieht vor, auf dem planfestgestellten Deponiestandort zusätzliches Deponievolumen zu nutzen. Die Gesamtfläche der planfestgestellten Deponie beträgt ca. 40,9 ha. Der bisher nicht verfüllte geplante Erweiterungsbereich für das DK 0 und DK I Material ist ca. 11 ha groß und liegt im nordwestlichen Bereich der Deponie (Abbildung 9). Das geplante Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1,7 Mio. m³. Die Laufzeit der Deponie beträgt voraussichtlich über 30 Jahre, abhängig vom angelieferten Material.

Derzeit befindet sich im östlichen Bereich der Deponie die Ablagerungsfläche für DK -0,5 Material (Abbildung 9). Dieser Bereich wird bis zu seiner vollständigen Verfüllung weiter genutzt. Die derzeitige Zufahrt zum Grüngutlagerplatz wird überschüttet und soll in Zukunft in nordwestlicher Richtung um die Erweiterungsfläche verlaufen.

Die bestehenden Betriebseinrichtungen im Eingangsbereich werden weiter genutzt. Zudem wird eine Bereitstellungsfläche mit einer Größe von ca. 7.000 m² für verschiedene abfallwirtschaftliche Zwecke östlich des Eingangsbereichs eingerichtet.

Basisabdichtung und Entwässerung:

Auf dem Erweiterungsbereich wird eine Basisabdichtung entsprechend den Anforderungen der Deponieverordnung aufgebracht.

Das Basisabdichtungssystem für den DK 0 – Bereich besteht von unten nach oben aus einer technischen Barriere, die aufgrund der fehlenden geologischen Barriere nachgerüstet werden muss, einer Schutzlage und einer mineralischen Entwässerungsschicht mit Rigolen und Dränageleitungen zur Fassung und Ableitung des anfallenden Sickerwassers.

Das Basisabdichtungssystem für den DK I - Bereich besteht von unten nach oben aus einer technischen Barriere, aus einer Kunststoffdichtungsbahn als Dichtungskomponente, einer Schutzlage und einer mineralischen Entwässerungsschicht mit Rigolen und Dränageleitungen zur Fassung und Ableitung des anfallenden Sickerwassers.

Die Entwässerungsrichtung von Osten nach Westen wurde gewählt, um die Sickerwasserab- leitung unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie komplett im Freispiegelverfahren realisieren zu können. Außerdem wird durch die vorhandene Topografie diese Gefälleausrichtung bereits so weit vorgegeben, dass umfangreiche Erdbewegungen nicht mehr erforderlich sind.

Der gesamte Flächenbereich wird so profiliert, dass hierauf die Deponieaufstandsfläche geschaffen werden kann. Der vorhandene Oberboden wird hierzu abgeschoben und zwischengelagert und für andere Baumaßnahmen auf dem Deponiestandort genutzt.

Betriebsabschnitte und Auffüllabschnitte:

Im nördlichen Flächenbereich soll sich angelehnt an den Randwall der DK 0 – Deponiekörper in Richtung Süden ausbilden sowie im Süden angelehnt an den Randwall und den bestehenden Deponiekörper die DK I – Deponie. Beide Deponieklassen werden dabei in jeweils 3 Betriebsabschnitte unterteilt damit eine großflächige Offenlage von Ablagerungsbereichen möglichst vermieden wird (Abbildung 10).

Der Erweiterungsbereich wird über einen neu zu errichtenden, nordwestlich verlaufenden Zufahrtsweg angefahren.



Abbildung 10: Lageplan Deponieabschnitte

Legende: Gelbe Fläche: Erweiterungsfläche DK 0, blaugüne Fläche: Erweiterungsbereich DK I, blaue Fläche: Ablagerungsbereich DK -0,5, grüne Fläche: Bereitstellungsfäche, Zwischenlager, rote gestrichelte Linie: Planfeststellungsgrenze

Sickerwasserfassung und Oberflächenentwässerung:

Die Fassung und Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über Gräben. Diese Entwässerungsgräben sind grundsätzlich entlang des Randweges und auf den Bermen des rekultivierten Deponiekörpers vorgesehen. Die weitere Ableitung erfolgt in die nördlich des

Standortes zu installierenden Rückhalteeinrichtungen und von hier in den nördlich des Geländes vorhandenen Vorfluter.

Das anfallende Deponiesickerwasser kann im freien Gefälle aus dem Deponiekörper herausgeführt und über einen Freispiegelkanal, der im Zuge der Errichtung der Deponie mit erstellt werden soll, zum öffentlichen Schmutzwasserkanal, der südlich des Deponiestandortes verläuft, abgeleitet werden.

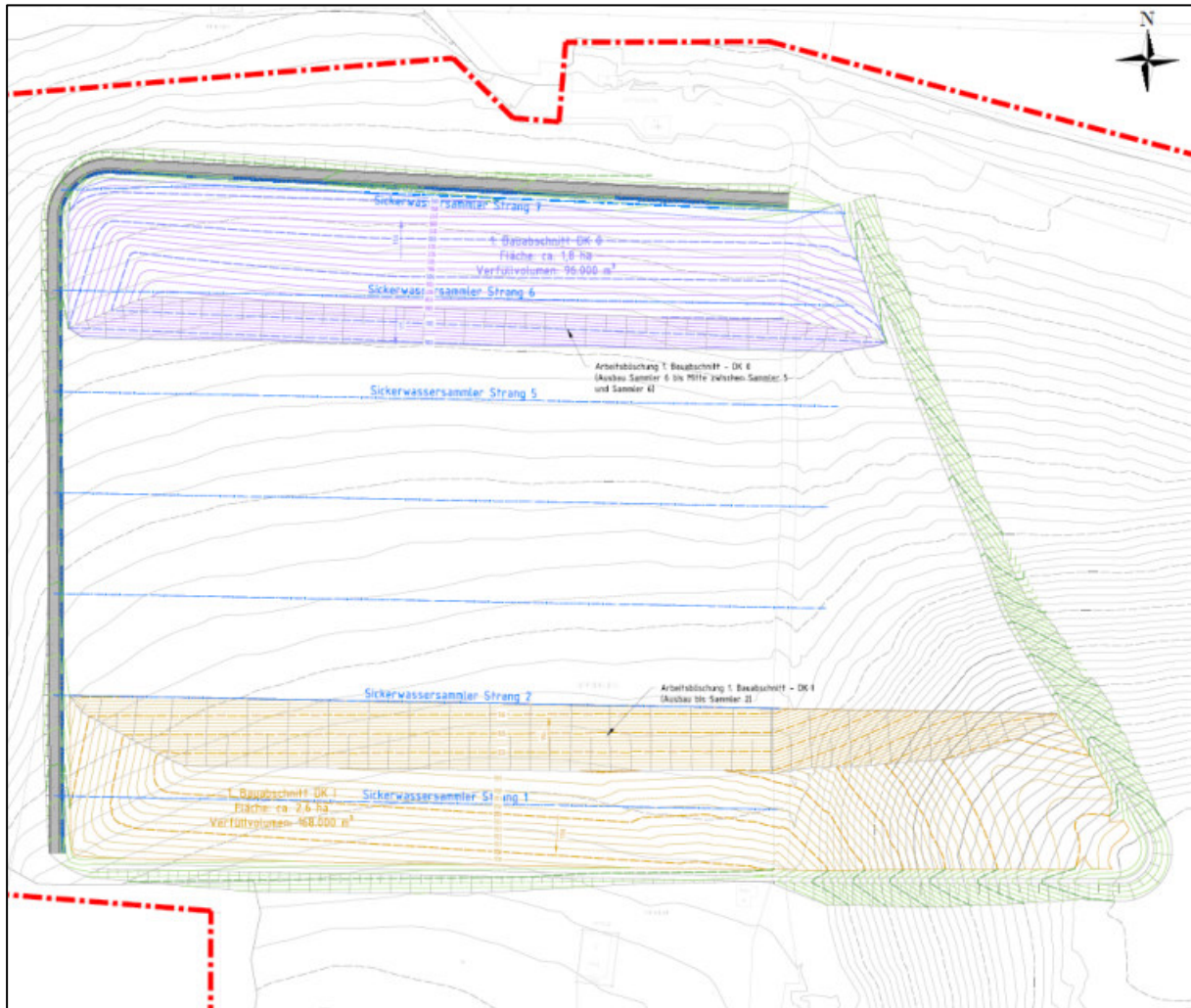


Abbildung 11: Lageplan erste Bauabschnitte

Legende: Rote gestrichelte Linie: Planfeststellungsgrenze, lilafarbener Bereich: Erster Bauabschnitt DK 0, ockerfarbener Bereich: Erster Bauabschnitt DK I, blaue Linien: Sickerwasserstränge, graue Fläche: geplante Deponiestraße, grüne Flächen: Randbermen

Oberflächenabdichtung und Rekultivierung:

Auf dem profilierten Deponiekörper wird das Oberflächenabdichtungssystem aufgebaut. Im DK 0 – Deponieabschnitt erfolgt die Oberflächenabdichtung entsprechend den Vorgaben der DepV mit einer qualifizierten Rekultivierungsschicht. Für den DK I Bereich besteht der Regelaufbau von unten nach oben aus einer mineralischen Schutzschicht, Kunststoffdichtungsbahn, Drainagebahn und Rekultivierungsschicht.

Der Deponiekörper wird als Hügel entsprechend der begrenzenden Böschungen mit einem Hochgrat etwa in der Deponiekörpermitte und Integration der östlichen Böschungen des

bestehenden Deponiekörpers ausgebildet und lehnt sich im Osten und Süden an die bestehenden Deponieböschungen an.

Die Böschungsneigung beträgt im unteren Bereich oberhalb des Deponierandes 1:2,5 bis 1:4 und geht im Kuppenbereich auf 1:20 über. Das Endniveau orientiert sich an dem Höheniveau der vorhandenen Deponiekubatur.

Die Rekultivierung sieht eine großflächige extensive Nutzung der Deponiefläche vor. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rekultivierungsplanung. Es wechseln sich Offenlandflächen, Halboffenlandflächen und Waldflächen ab. Auf die Wiederherstellung von Acker wird verzichtet. Eine Nutzung als Acker wäre auf Grund der Böschungssituation deutlich erschwert, zudem soll die Oberflächenabdichtung mit Kunststoffdichtungsbahn (KDB) im Bereich der DK I-Deponie vor starken Belastungen durch mechanische Einwirkungen geschützt werden.

Insgesamt entsteht ein ökologisch hochwertiger Lebensraum für die Avifauna und weitere Tierarten. Die Abwechslung von Gehölzgruppen und extensivem Grünland stellt einen Lebensraum für Halboffenlandarten wie Neuntöter und Goldammer dar, die durch die geplante Deponieerweiterung beeinträchtigt werden. Die Wald- und Gehölzflächen bieten Bruthabitate für Gehölzbrüter. Die Entwicklung von mageren Flachland-Mähwiesen bzw. Magerweide bietet der im Randbereich vorkommenden Wantschrecke einen Lebensraum.

Betriebszeiten und Verkehrsaufkommen:

Der Standort kann, wie bisher, über die L 442 angefahren werden.

Für den regulären Deponiebetrieb sind nachfolgende Öffnungszeiten, entsprechend den bisherigen Öffnungszeiten, vorgesehen:

Vom 01.04. bis 31.10.: Montag-Freitag 07.30 - 17.00 Uhr, Samstag 07.30 - 12.00 Uhr

Vom 01.11. bis 31.03.: Montag-Freitag 08.00 - 16.00 Uhr, Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Sonntag und an Feiertagen ist die Deponie geschlossen.

Der Antransport des Erd- und Bauschuttmaterials erfolgt größtenteils mittels LKW.

Bezogen auf das derzeitige mittlere Aufkommen an Anlieferfahrzeugen von etwa 20 Fahrzeugen pro Tag kommt es durch die geplante Maßnahme bei etwa 16 bis 29 Fahrzeugen pro Tag zu keinen signifikanten Abweichungen gegenüber der derzeitigen Verkehrssituation. Das Fahrzeugaufkommen sich wird im Mittel der Fahrzeugbewegungen nicht wesentlich verändern.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Baubedingte Emissionen (Abgase, Staub, Betriebsstoffe)	Eintrag von Schadstoffen in umliegende Vegetationsbestände durch Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien • Schmetterlinge • Dicke Trespe

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Vorhaltung offener Deponiefläche zur Ablagerung	(Temporärer) Verlust von Vegetationsbeständen, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien • Fledermäuse • Schmetterlinge • Dicke Trespe
	Zerschneidung faunistischer Funktionszüge	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien • Fledermäuse • Schmetterlinge

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch Bau- und Anlieferfahrzeuge	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Optische Störreize Bau- und Anlieferfahrzeuge	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahme 1: Die Baumentnahme wird außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Winterhalbjahr, vorzugsweise im Januar und Februar bei Frost durchgeführt

Vögel

Vermeidungsmaßnahme 2: Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

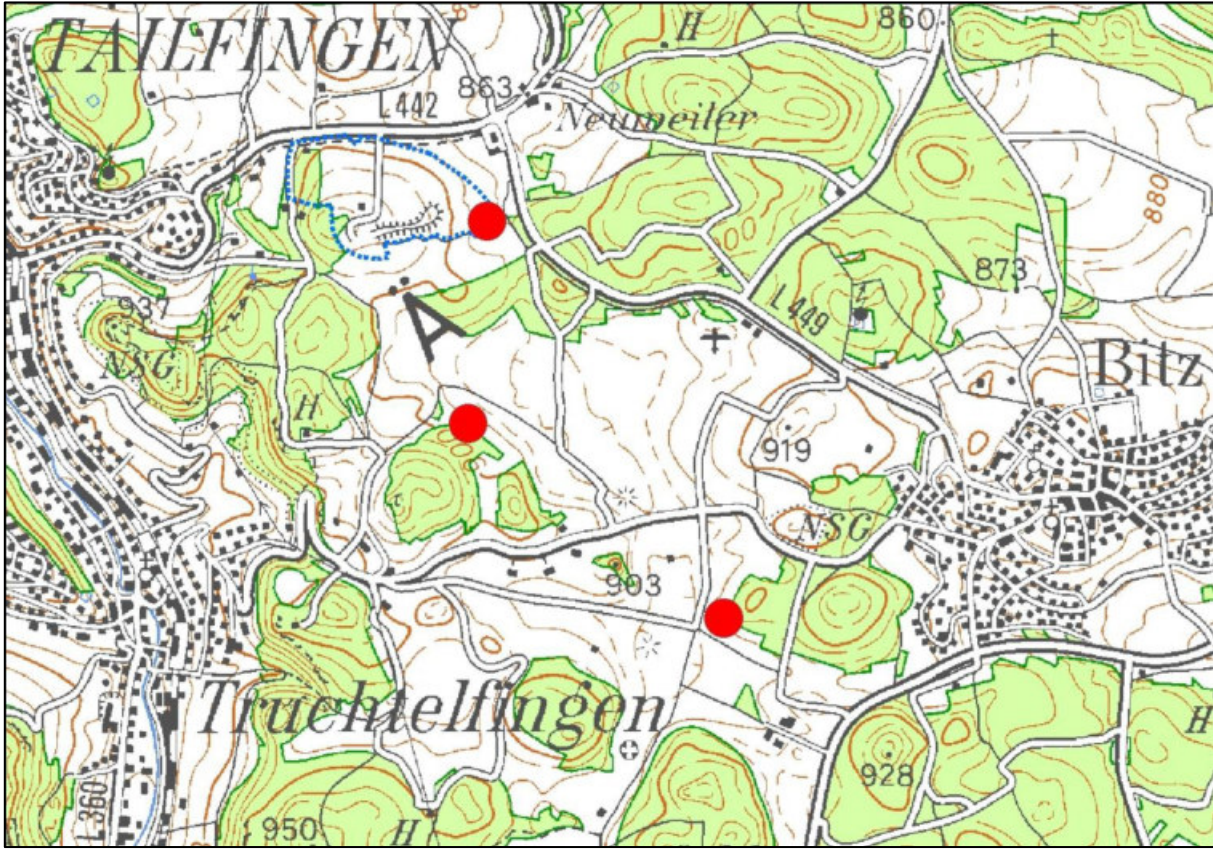
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahme 1: Entwicklung zusätzlicher Bereiche in mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen strukturierten Halboffenlandbiotopen um den Verlust von 8 Goldammerrevieren und 2 Neuntöterrevieren auszugleichen.

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1

<p>LRA Zollernalbkreis</p> <p>Deponie „Albstadt Schönbuch“</p> <p>Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Maßnahmen-Nr.: CEF 1</p>
<p>Flurstücksnummern: 3700/1, 4206, 4211 (Truchtel-fingen), 5474/1 (Deponiefläche)</p>	<p>Eigentümer: Stadt Albstadt</p>
<p>Flächengröße: ca. 30.225 m² (11.910 m² + 18.315 m² Gemarkung Truchtel-fingen, ca. 6.200 m² Depo-nie, Gemarkung Tailfingen</p>	<p>Gemarkung: Truchtel-fingen, Tailfin-gen</p>
<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt</p>	

<p>LRA Zollernalbkreis</p> <p>Deponie „Albstadt Schönbuch“</p> <p>Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Maßnahmen-Nr.: CEF 1</p>
<p>Art der Maßnahme:</p> <p>Entwicklung von strukturierten Halboffenlandbiotopen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen sowie Magerrasen für den Neuntöter und die Goldammer.</p>	
<p>Ziel / Begründung der Maßnahme:</p> <p>Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte des Neuntöters und der Goldammer im räumlichen Zusammenhang.</p>	
<p>Standort/Lage: Übersichtslageplan, Detailplan</p>	
	
<p>Abbildung 12: Übersichtslageplan, Lage der CEF-Maßnahmen für Neuntöter und Goldammer (CEF-1)</p> <p>Legende: Rote Kreise = Lage der Flächen, blaue gestrichelte Linie = Deponiegrenze</p>	

LRA Zollernalbkreis**Deponie „Albstadt Schönbuch“****Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0
und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie****Maßnahmenbeschreibung**Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**

Abbildung 13: CEF-Maßnahme für Neuntöter und Goldammer (CEF-1) innerhalb Deponiegrenze

Legende: Schwarze gestrichelte Linie = Planfeststellungsgrenze Deponie, orange Linie = Grenze Eingriffsbereich

<p>LRA Zollernalbkreis</p> <p>Deponie „Albstadt Schönbuch“</p> <p>Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Maßnahmen-Nr.: CEF 1</p>
	
<p>Abbildung 14: CEF-Maßnahme für Neuntötter und Goldammer (CEF-1) außerhalb Deponiegrenze</p> <p>Legende: Rote Linie = Bereiche für die Maßnahme (innerhalb der rot umgrenzten Flächen: Einzelgebüsch und Strauchgruppen)</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Pflanzung von Gehölzen und Entwicklung von Krautsäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweise Pflanzung heimischer, standorttypischer Gehölze (als Einzelbüsche und Gebüschgruppen) bestehend aus Hasel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Schlehe, Weißdorn, Wacholder Liguster und Holunder u. a. (mit hohem Anteil an Dornen- und Beerensträuchern) • Zulassen von natürlicher Sukzession (die Fläche soll jedoch nicht vollständig zuwachsen, die Gehölze sollen locker über die Fläche gestreut sein). • Entwicklung der Magerrasenfläche durch jährliche Mahd in den ersten drei Jahren im Juli mit Entfernung des Schnittguts zur wirksamen Unterdrückung von etablierten Verbrachungszeigern sowie zum Aufbruch von Verfilzungen an der Bodenoberfläche. Anschließende Pflege bevorzugt über extensive Beweidung mit Schafen (Mai – Oktober, maximal 2 Beweidungsgänge jährlich) • Keine Düngung der Fläche 	

<p>LRA Zollernalbkreis</p> <p>Deponie „Albstadt Schönbuch“</p> <p>Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Maßnahmen-Nr.: CEF 1</p>
<p>Flurstück Nr. 3700/1: Auf dem Flurstück werden keine weiteren Gehölze gepflanzt. Hier wird ausschließlich die Pflege der verbrachten Magerrasenfläche durchgeführt.</p> <p>Flurstück Nr. 5474/1: Auf der Deponie wird die Pflege der Wiesenfläche entsprechend der für die Deponie vorgesehenen Pflege der Offenlandflächen durchgeführt. Dies kann in Form einer Beweidung erfolgen oder durch extensive Bewirtschaftung (2-malige Mahd mit Abfuhr des Mahdguts).</p>	
<p>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</p> <p>Pflege der Einzelgebüsche und Heckenelemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflege in den ersten 3 Jahren: wässern nach Bedarf. • Verhindern von starker vegetativer Ausbreitung in der Fläche zu Lasten des Offenlandanteils, Gehölzschnitt nach Bedarf <p>Pflege des Magerrasens</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensive Beweidung mit Schafen (Mai – Oktober, maximal 2 Beweidungsgänge jährlich) oder jährliche Mahd ab Mitte Juli, möglichst abschnittsweise in Teilflächen. 	

CEF-Maßnahme 2: Entwicklung von Maßnahmen für die Feldlerche im nahen Umfeld, die geeignet erscheinen, den Verlust von fünf Brutrevieren auszugleichen

Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2

<p>LRA Zollernalbkreis</p> <p>Deponie Albstadt „Schönbuch“</p> <p>Ausbau und Betrieb einer DK I, DK 0 und Weiterbetrieb der DK -0,5 Deponie</p>	<p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Maßnahmen-Nr.: CEF-2</p>
<p>Flurstücksnummern: 4951, 4952, 4953/1, 4953/2, 5133, 5134, 5474/1, 5474/11, 5546/1</p>	<p>Eigentümer: Stadt Albstadt</p>
<p>Flächengröße: ca. 11.255 m²</p>	<p>Gemarkung: Tailfingen</p>
<p>Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant</p>	<p><input type="checkbox"/> bereits umgesetzt</p>
<p>Art der Maßnahme:</p> <p>Entwicklung von Buntbrache- Streifen</p>	

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Lebensraumaufwertung für die Feldlerche zur Schaffung weiterer Brutstandorte. Erhöhung des Struktureichtums der Landschaft. Verbesserung des Nahrungsangebots für Bienen und andere Insekten.

Festlegung des Umfangs der Maßnahme:

Auf den Maßnahmenflächen soll der Lebensraum für die Feldlerche verbessert werden, so dass der Bereich für mindestens fünf weitere Brutpaare Lebensraum bietet.

In Anlehnung an Kreuzinger (2013) und Kramer (Ornithologische Gesellschaft BW) ist als Orientierungswert pro Brutpaar die Anlage von einem Blühstreifen von einer Größe von mindestens 100 m Länge und ca. 15 m Breite (inklusive 2 m breiter Schwarzbrachestreifen) zur Erhöhung der Feldlerchenbestände um ein zusätzliches Feldlerchenrevier erforderlich.

Durch nachfolgend beschriebene Maßnahme kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen im Bereich der Maßnahmenflächen soweit verbessert werden, um die wegfallenden Brutreviere zu kompensieren.

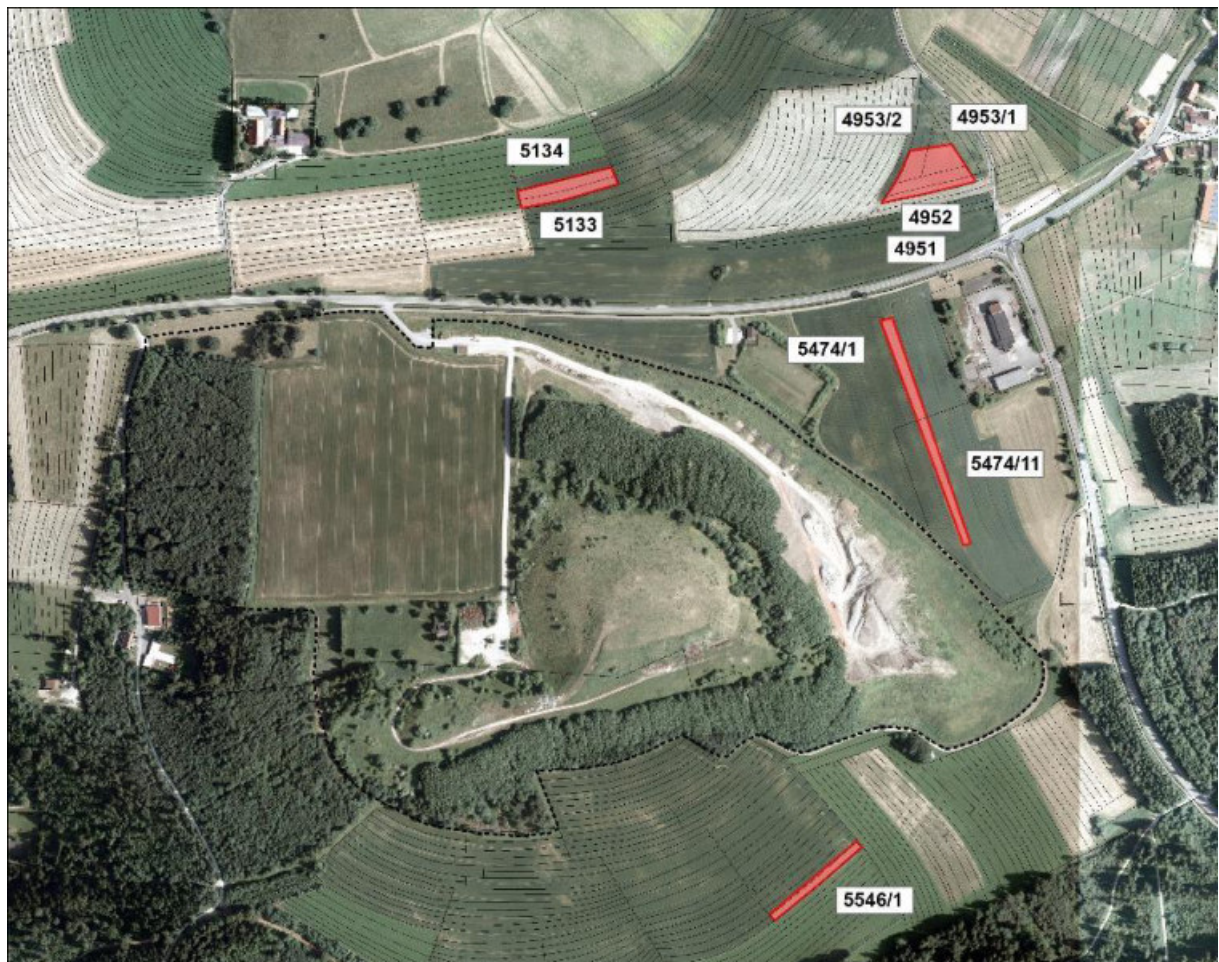
Standort/Lage: Übersichtslageplan

Abbildung 15: Lage der Maßnahmenflächen für die Feldlerche (CEF-2)

Legende: Rote Flächen = Maßnahmenflächen mit Flurstücksnummer, schwarze gestrichelte Linie = Deponiegrenze

Die Maßnahmenteilflächen befinden sich rund um die Deponie „Schönbuch“ und werden aktuell als Ackerflächen bewirtschaftet.

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage von jeweils ca. 15 m breiten und 100 m langen Buntbrachestreifen (entspricht ca. 1.500 m²) im Bereich der Flurstücke 5133, 5134, 5474/1, 5474/11 u. 5546/1 sowie Anlage eine Buntbrachefläche von ca. 3.000m² innerhalb der Flurstücke 4951, 4952, 4953/1 u. 4953/2 durch Einsaat einer Saatgutmischung (z.B. Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig). Eine Verschiebung im nahen Umfeld der eingezeichneten Flächen im Rahmen der Flurneuordnung ist möglich.
- Von den Brachestreifen sollen jeweils eine Breite von ca. 2 m als Schwarzbrache angelegt werden.
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1,5 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst).

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Die Buntbrache ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern.
- Keine regelmäßige Mahd zulässig.
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden.

Monitoring:

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte.

Zur Erfassung des Bestandes vor Durchführung der hier beschriebenen Maßnahme wurde das Monitoring der Flächen im Jahr 2019 begonnen.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild wachsender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Anhang IV b) der FFH-RL ist für das Projektgebiet die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) aufgeführt und hat auf der Schwäbischen Alb einen Verbreitungsschwerpunkt.

Im Untersuchungsgebiet befanden sich auch geeignete Ackerfläche für diese Art.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Erweiterung und Nutzungsänderung der Deponie Schönbuch konnte die Dicke Trespe allerdings nicht nachgewiesen werden.

7.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Reptilien

7.2.2 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter in den TK-25-Quadranten 7720 (Albstadt) und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte nur die Blindschleiche und die Waldeidechse nachgewiesen werden.

Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	b	-	-
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	-	b	-	-

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Art; - = nicht gefährdet/nicht geschützt,

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

An den Begehungsterminen wurden insgesamt fünfmal Blindschleichen unter fünf verschiedenen künstlichen Verstecken (Bitumen- und Kunststoff-Wellplatten sowie Holzplatten) im gesamten untersuchten Bereich gefunden. Die Waldeidechse wurde während einer Begehung zur Erfassung der Vögel am 17.04.2018 am südlichen Deponierand im Übergang zu der mit Bäumen bepflanzten Deponieböschung beobachtet.

Diese Arten sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Zauneidechsen und Schlingnattern konnten nicht aufgefunden werden, auch nicht in den geeigneten Strukturen, die zusätzlich zu den Bereichen mit künstlichen Verstecken abgesucht wurden.

7.2.3 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Insbesondere der zentrale Deponiebereich mit seinen Böschungen und Saumstrukturen ließ das Vorkommen von Zauneidechsen erwarten, da hier verschiedene Versteckmöglichkeiten und ausreichend Sonnplätze vorhanden sind. In diese Bereiche wurden auch die künstlichen Verstecke ausgelegt. Die bewirtschaftete Ackerfläche als wesentlicher Teil der Deponierweiterung konnte von vorneherein ausgeschlossen werden.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, orangefarbene Punkte = Reptilienfundstellen, BS = Blindschleiche, WE = Waldeidechse

Abbildung 16: Nachweise von Reptilien

Räumliche Aktivitäten von FFH-Arten im Untersuchungsgebiet konnten somit nicht beobachtet werden. Eine Zuwanderung aus stabilen Populationen aus der näheren Umgebung erscheint eher unwahrscheinlich, da die umgebenden Ackerflächen auf der einen Seite und die Waldfläche im Westen keine geeigneten Lebensräume darstellen.

Für die Blindschleiche kann gesagt werden, dass diese vermutlich flächendeckend im Untersuchungsraum vorkommt. Waldeidechsen wurden nur am südlichen Deponierand im Übergang zu der mit Bäumen bepflanzten Deponieböschung beobachtet.

7.2.4 Betroffenheit der Reptilien

Die Betroffenheit der Reptilien im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich auf die nach der FFH-Richtlinie gemeinschaftlich geschützten Arten, hier der Zauneidechse und ggf. der Schlingnatter, die allerdings beide im Jahr der Untersuchung nicht im Untersuchungsbereich festgestellt werden konnten.

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante Erweiterung sowie der Weiterbetrieb auf dem bestehenden Deponiegelände greifen in kein aktuelles Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter ein.

Tötungen und Verletzungen einzelner Individuen infolge der Baumaßnahmen und der späteren Nutzung als Deponieflächen können daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen sind zu erwarten.

Da die genannten Reptilien derzeit nicht im Untersuchungsraum festgestellt wurden, kann eine erhebliche Störung für die lokale Population ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.5 Fledermäuse

7.2.5.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7720 (Albstadt) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Darüber hinaus wurden Rufreihen aufgezeichnet, die Hinweise auf eine weitere Fledermausart (Myotis-Art) geben, aber aufgrund der unzureichenden Aufnahmequalität der vereinzelt Rufe keine sichere Zuordnung erlauben.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Myotis spec</i> ²		IV	s	Je nach Art	

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung

anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

² Einzelruf, nicht näher bestimmbare Myotis-Art

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere überlagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Breitflügelgedermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).

Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

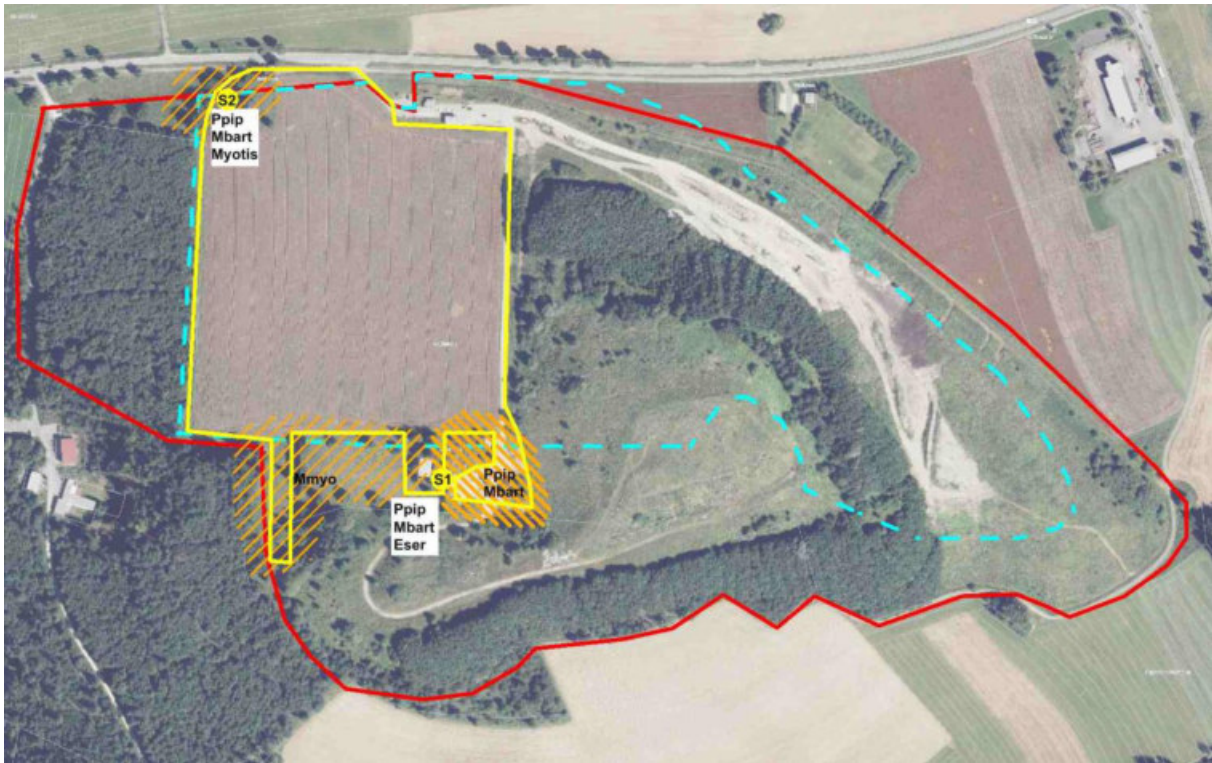
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhafte Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Großes Mausohr (Myotis myotis)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.

Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer)
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

7.2.5.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im Bereich des Grüngutlagerplatzes beobachtet werden. Hier konnten Zwergfledermäuse (wenige Individuen) und eine Kleine Bartfledermaus bei Jagdflügen beobachtet werden. Eine Große Mausohrfledermaus durchflog den Bereich der Wiese um das alte Schafhaus und den südwestlich angrenzenden Gehölzbereich. Die weiteren Abschnitte des begangenen Transekts wiesen nur eine geringe Fledermausaktivität auf. Weitere Arten konnten nicht beobachtet werden.



Legende: Rote Linie = Grenze Baugebungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, gelbe Linie = Transekt-route, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatische Ruferfassung mit Nummerierung, orangefarbene Schraffur = Aktivitätshäufung (kräftige Schraffur = höhere Aktivität)

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mmyo = Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Myotis. = weitere, nicht näher bestimmbare Myotisart

Abbildung 17: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse

Leitlinienstrukturen und Transferrouten

Transferflüge im Sinne von gerichteten Überflügen konnten nicht beobachtet werden. Hervorgehobene Leitlinienstrukturen über offene Landschaft sind in der Untersuchungsfläche nicht gegeben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Alte Schäferhaus wurde auf Anwesenheit von Fledermäusen begutachtet und untersucht. Hinweise und Spuren in Form von Totfunden, Kotkrümel oder Fraßreste ließen sich nicht feststellen. Gleiches gilt für die Hütte am Grüngutlagerplatz sowie das Pfortnerhaus mit Nebengebäude.

In unmittelbarer Nähe zum Alten Schäferhaus wurde ein Batcorder zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert und für fünf Nächte belassen, um ggf. über diesen Weg Hinweise auf eine Quartiernutzung zu erhalten.

Die Analyse der Fledermausrufe zeigte eine erhöhte Aktivität von Zwergfledermäusen zur Ausflug- und zur Einflugzeit um das Schäferhaus Dies kann auf eine Quartiersituation hinweisen. Insbesondere die länger andauernden Rufreihen in den frühen Morgenstunden legen eine Deutung des sogenannten „Quartierschwärmens“ nahe. Fledermäuse fliegen in dieser Situation des Quartiers mehrfach an, bevor sie „einschlüpfen“.

Die Baumgruppe im Nordwesten des Untersuchungsraumes wird im Wesentlichen von alten Buchen gebildet, die keine sichtbaren Baumhöhlen aufweisen. Eine abgestorbene Fichte bietet ein geringfügiges Quartierpotenzial – eine Sichtkontrolle des Baumes ergab aber keine direkt erkennbaren Höhlungen. Trotzdem wurde der Batcorder im unmittelbaren Umfeld dieses Baumes aufgehängt.

Die Analyse der Rufdaten ergab auch hier eine Häufung von Zwergfledermausaktivitäten in den frühen Nacht- und Morgenstunden. Die Charakteristik der Rufe wies aber eher auf Jagdflüge am Abend und Überflüge am Morgen hin.

In beiden Bereichen wurden keine Ausflüge während der Transektbegehung festgestellt.

Unterirdische Quartiermöglichkeiten in Form von Höhlen, Keller oder Stollen, die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Vor allem im Bereich des Grüngutlagerplatzes waren verstärkt Nahrungsflüge der Bartfledermaus und der Zwergfledermaus zu beobachten. Im weiteren Verlauf der Transektstrecke wurden nur wenig Rufe detektiert und aufgezeichnet. Westlich des Schäferhauses im Übergang zum Wald (in der Nähe des Hochsitzes) jagte eine Große Mausohrfledermaus.

Neben den angesprochenen Überflügen und ggf. auch Schwärmflügen die mithilfe der stationären Ruferfassungen festgestellt wurden, konnte an der Baumgruppe eine weitere überfliegende Fledermausart mit „nyctaloider“ Rufcharakteristik, die einer Breitflügelfledermaus zugeordnet, aber nicht abschließend bestimmt werden kann.

Die Jagdaktivitäten zogen sich dabei nicht über die gesamte Nacht hinweg und deuten darauf hin, dass die Fledermäuse diese Bereiche auf dem Weg zu oder von ihren zentralen Jagdgebieten opportunistisch zur Nahrungsaufnahme nutzen.

7.2.5.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Erweiterung der Deponie sowie die Weiternutzung des bestehenden Deponiegeländes haben eine Überplanung der nördlichen Baumgruppe zur Folge, das Alte Schäferhaus und das kleine Gebäude am bisherigen Grüngutlagerplatz sind davon nicht betroffen.

Der Wegfall des Gehölzbereiches führt zum Verlust weniger Bäume mit Quartierpotenzial – eine Quartiernutzung konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Um eine mögliche Tötung oder Verletzung ggf. anwesender Fledermäuse auszuschließen, ist die Baumentnahme im Winter durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - V 1:** Die Baumentnahme wird außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Winterhalbjahr, vorzugsweise im Januar und Februar bei Frost durchgeführt.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb der unmittelbaren Eingriffsfläche sind nur die bereits angesprochenen Bäume mit Quartierpotenzial nordwestlich der Ackerfläche betroffen.

Ein genutztes Quartier konnte nicht festgestellt werden. Bei den potenziellen Quartierbäumen handelt es sich um abgestorbene Fichten, die in der Regel keine dauerhaften und traditionellen Sommerquartiere bieten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Erweiterung der Deponie führt insbesondere zu einem Wegfall der Ackerfläche.

Dieser Bereich wurde während der Fledermauserfassungsbegehungen nur wenig befliegen. Die Eignung als Nahrungshabitat ist zwar gegeben, im Vergleich zu den umgebenden Gehölzstrukturen aber untergeordnet.

Nach der Ernte können Ackerflächen verstärkt zur Nahrungssuche am Boden jagender Fledermäuse wie Großen Mausohren aufgesucht werden. Da zu dieser Zeit die Wochenstubenverbände bereits aufgelöst sind, führt dies nicht zu einer wesentlichen Beschränkung der Ernährungssituation mit erheblichen Beeinträchtigungen für die lokale Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.6 Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers

Die Erweiterung des Deponiegeländes und insbesondere die erneute Nutzung vorhandener Deponiebereiche greift in potenzielle Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers ein.

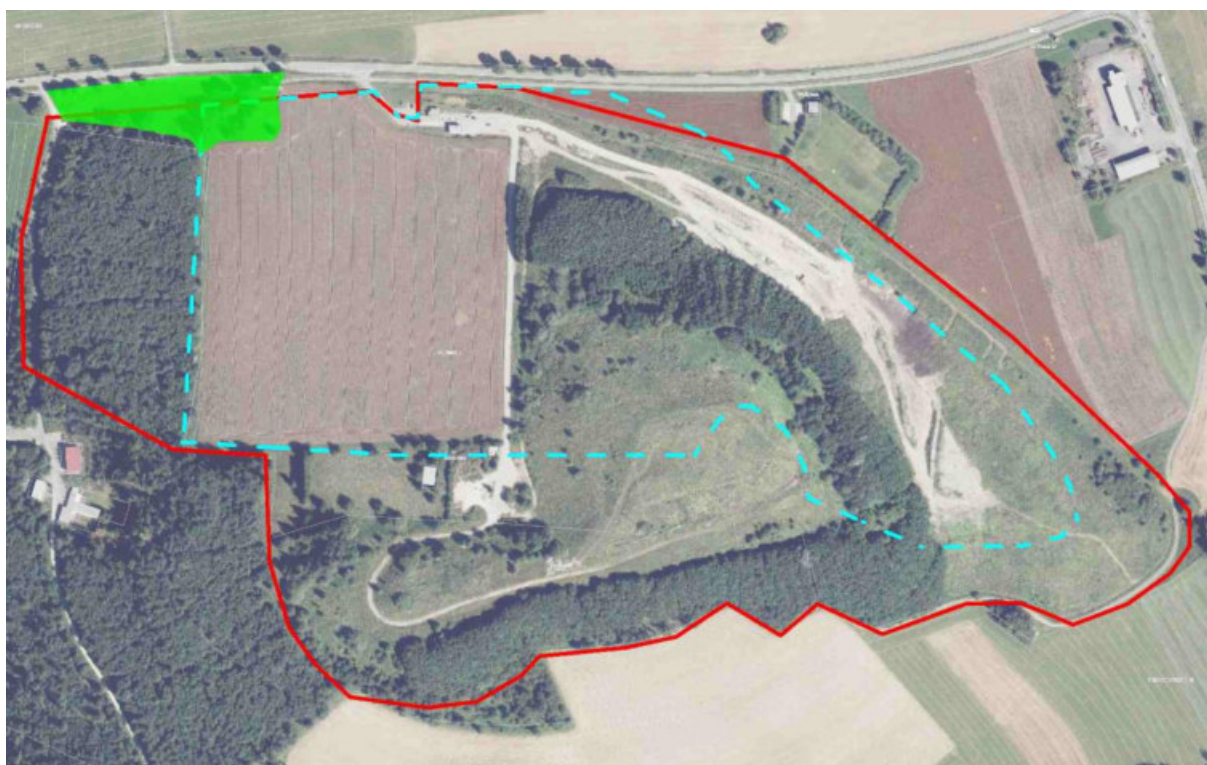
Die stichprobenartige Untersuchung der Nahrungspflanzenbestände erbrachte allerdings keinen Nachweis dieser europaweit geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

7.2.7 Betroffenheit der Wantschaftschrecke

Bei der Begehung der Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wantschaftschrecke (*Polysarcus denticauda*) in Frage kommen, wurde ein Vorkommen nur im Magerrasen im nordwestlichen Kontaktbereich zur Ackerfläche festgestellt.

Dabei handelt es sich um ein Vorkommen, welches sich auf der weiter westlich befindlichen FFH-Mähwiese fortsetzen und eine gemeinsame Population darstellen dürfte.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, grüne Fläche = Vorkommen der Wantschaftschrecke

Abbildung 18: Vorkommen der Wantschaftschrecke

Die Wantschaftschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Der überplante Bereich greift in das Vorkommen der Art in geringem Maße ein, ein entsprechender Ausgleich wird im landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. Im Rekultivierungsplan ist die Entwicklung von Magerer Flachland-Mähwiese bzw. magerer Weidefläche (Maßnahme A 1) auf ca. 16,9 ha Fläche auf der Deponie vorgesehen. Die Wantschaftschrecke findet in diesen Vegetationstypen geeignete Lebensraumbedingungen vor.

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen im Bereich der Erddeponie Schönbuch und der näheren Umgebung wurden 47 Vogelarten nachgewiesen, von denen 18 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten auf der Deponiefläche kann jedoch nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt. Eine Liste der im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten ist in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 11: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					17.04.	03.05.	26.05.	11.06.	12.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	X		X		X				b	-1	!
Baumpieper	Bp	b	BV	n			X			2	3		b	-2	-
Blaumeise	Bm	h	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	-
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	B	n		X	X	X	X				b	0	-

Vogelart	Abk.	Gilde	Statu- s	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					17.04.	03.05.	26.05.	11.06.	12.07.	BW	D	so	BN		
Eichelhäher	Ei	zw	B	n	X		X	X	X				b	0	!
Elster	E	zw	N	n	X								b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	B	n	X	X	X	X	X	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	B	n			X		X	V	V		b	-1	[!]
Fitis	F	zw; r/s	B	n	X		X			3			b	-2	-
Gartengras- mücke	Gg	zw	BV	n		X							b	0	!
Gimpel	Gim	zw	B	n	X	X			X				b	-1	!
Goldammer	G	b; hf	B	n	X	X	X	X	X	V	V		b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	N	n					X				b	0	!
Grünspecht	Güs	h	N	n					X				s	+1	!
Haubenmeise	Hm	h	BV	n					X				b	0	!
Hausrot- schwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X							b	0	!
Heckenbrau- nelle	He	zw	B	n	X	X		X					b	0	!
Hohltaube	Hot	h	N	n		X			X	V			b	0	-
Kernbeißer	Kb	zw	N	n	X								b	0	!
Kleiber	Kl	h	N	n	X				X				b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n					X	V			b	-1	[!]
Mäusebussard	Mb	bb	N	n		X		X					s	0	!
Mönchsgras- mücke	Mg	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Neuntöter	Nt	Zw; hf	B	n			X	X				IV	b	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n			X		X	3	3		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n	X	X		X	X				b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n	X	X			X		V		s	+1	!
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n		X							s	+2	!
Schwarzspecht	Ssp	h	N	n				X					s	0	!
Singdrossel	Sd	zw	B	n	X	X			X				b	-1	!
Sommergold- hähnchen	Sg	zw	B	n		X							b	0	
Star	S	h	N	n	X			X			3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-1	!
Sumpfrohr- sänger	Su	r/s	B	n				X	X				b	-1	-
Tannenhäher	Th	zw	N	n				X					b	+1	!
Tannenmeise	Tm	h	B	n	X	X	X		X				b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	N	n			X						b	-2	[!]
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n			X			V			s	0	!
Wacholder- drossel	Wd	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	-2	!
Weidenmeise	Wm	h	B	n					X	V			b	0	-

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					17.04.	03.05.	26.05.	11.06.	12.07.	BW	D	so	BN		
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	B	n					X				b	-1	!!
Zilpzalp	Zi	r/s	B	n	X								b	0	!
Summen				47	25	25	22	20	30						

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

- b Bodenbrüter
- bb Baumbrüter
- bs Brutschmarotzer
- g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- hf Halboffenlandart
- r/s Röhricht-/Staudenbrüter
- wa an Gewässer gebundene Vogelarten
- zw Zweibrüter

Statusangaben

- B Brutvogel im Bereich des Vorhabens
- BU Brutvogel der angrenzenden Biotope
- BV Brutverdacht
- N Nahrungsgast
(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
- N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
- D Durchzügler, Überflieger
- W Wintergast

Vorkommen

- n nachgewiesen
- pv potenziell vorkommend

Rote Liste

- BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
- D Deutschland (BfN 2016)
- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

- I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- H Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

- +2 Bestandszunahme größer als 50 %
- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
- 1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

- ! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
- !! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
- !! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
- !
- a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
- [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet besitzt eine hohe Bedeutung für die Avifauna. Dies zeigt allein schon die hohe Anzahl von 47 Vogelarten, die während der Begehungen festgestellt wurden. Weitere Arten wie Nachtvögel, manche Durchzügler sowie weitere häufigere Vogelarten wie Zaunkönig, Bluthänfling und ähnliche, die zu diesem Lebensraum im Übergang Feldflur, Halboffenland gehören, sind dabei noch gar nicht erfasst worden. Ungeachtet dessen befinden sich davon 18 Arten auf der Roten Liste oder streng geschützt.

Im Untersuchungsraum, der neben der zukünftigen Erweiterungsfläche auch das bestehende Deponiegelände umfasst konnten insgesamt fünf Brutreviere der Feldlerche festgestellt werden; drei BP nutzten die Ackerfläche im überplanten Bereich, zwei weitere Brutpaare besiedelten die grasreiche Kuppe im zentralen Deponiebereich.

Von hoher Bedeutung ist das Deponiegelände für Brutvögel des Halboffenlands. Hier sind insbesondere der Neuntöter und die Goldammer zu nennen. Der Neuntöter ist mit mind. 8 Brutpaaren vertreten, die alle im „alten“ Deponiebereich brüten, die Goldammer bewohnt mit mind. 17 Brutpaaren den gesamten Untersuchungsbereich, acht Brutreviere liegen dabei im unmittelbaren Umfeld der Ackerfläche und des ebenfalls vom Vorhaben betroffenen nahen Umfelds. Sogar der Baumpieper (RL 2) weist ein Brutrevier im abgelegenen südöstlichen Bereich der bestehenden Deponie auf.

Ebenfalls von Bedeutung ist die Untersuchungsfläche als Nahrungshabitat für Greifvögel, die das Deponiegelände immer wieder auf Nahrungssuche überfliegen, sowie für die Brutvögel der näheren Umgebung, die in den brach liegenden Flächen ein relativ hohes Angebot an Insekten und aussamenden Pflanzen vorfinden.

Vom Wegfall der Ackerfläche werden vor allem die Feldlerchen und die randlich brütenden Goldammern betroffen sein.



Abbildung 19: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Legende: Rote Linie = Grenze Baubungsplan, blau gestrichelte Linie = Eingriffsbereich, Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift = konkreter Brutstandort, blaugelber Punkt = Brutverdacht, orangefarbener Punkt = Aktivität/Aufenthalt, Pfeil = Flugrichtung, Kürzel für Vogelarten: Bp = Baumpieper, F = Fitis, Fe = Feldsperling, Fl = Feldlerche, G = Goldammer, Gü = Grünspecht, Hot = Hohltaube, M = Mauersegler, Mb = Mäusebussard, Nt = Neuntöter, Rs = Rauchschwalbe, Rm = Rotmilan, Swm = Schwarzmilan, Ssp = Schwarzspecht, S = Star, Tt = Türkentaube, Tf = Turmfalke, Wm = Weidenmeise, 6x = 6 Individuen, imm = immatur

Tabelle 12: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Bemerkung
Baumpieper	Bp	b	BV	n	Eine einmalige Feststellung eines singenden Männchens
Feldlerche	Fl	(b)	B	n	3 Feldlerchenbrutpaare (BP) befanden sich auf der Ackerfläche, die als Deponiererweiterung geplant ist. 2 weitere BP besiedelten die „Grashochfläche“
Feldsperling	Fe	h	B	n	2 BP in den Nistkästen an den Gebäuden des Eingangsbereiches der Deponie. Nahrungsgäste auf der Eingriffsfläche
Fitis	F	zw; r/s	B	n	1 BP im südlichen Bereich der Deponie (an der Auffahrt)
Goldammer	G	b; hf	B	n	Mind. 17 BP im gesamten Untersuchungsbereich, davon 8 BP im direkten Kontaktbereich zu den Eingriffsflächen
Grünspecht	Gü	h	BV	n	Brut möglicherweise am südlichen, mittleren Rand der Deponie (Bestand mit höheren Bäumen)
Hohltaube	Hot	h	N	n	2-malige Anwesenheit (auf-)fliegender Vögel, Nutzung der bisherigen Deponie und ggf. auch der Eingriffsfläche als Nahrungshabitat
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Nahrungsgast über der östlichen Deponiefläche
Mäusebussard	Mb	bb	N/BU	n	Überflüge und Kreisen über dem Deponiegelände, keine geeigneten Brutbäume vorhanden, vermutlicher Brutvogel in der nahen Umgebung
Neuntöter	Nt	Zw; hf	B	n	8 BP Neuntöter auf dem gesamten bisherigen Deponiegelände – ein BP im Kontaktbereich der Eingriffsfläche
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N/BU	n	Nahrungsgast über der östlichen Deponiefläche, vermutlicher Brutvogel in den Pferdestallungen um Neuweiler
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Rotmilan (immatur) auf einem der Überhälterbäume des westlich gelegenen Wäldchens, mehrfache Nahrungssuchflüge über dem Deponiegelände
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	Nahrungssuchflüge über dem Deponiegelände
Schwarzspecht	Ssp	h	N	n	Ruhender Schwarzspecht auf einer abgestorbenen Kiefer im westlich gelegenen Wäldchen, Nahrungsgast – insbesondere in der Umgebung
Star	S	h	N	n	Mehrfach überfliegende Vögel, Familienverband am 11.06.
Türkentaube	Tt	zw; g	N	n	Überfliegender Vogel, vermutlich Nahrungsgast
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	n	Auffliegender Vogel, Nahrungsgast auf dem Deponiegelände
Weidenmeise	Wm	h	BV	n	Einmalige Feststellung eines rufenden Vogels
Summen				18	

Erläuterungen: siehe Tabelle 9

7.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: -</p> <p>Rote-Liste Status BW: Turmfalke „V“</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgäste</p> <p>Der Rotmilan bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Lebensraum des Schwarzmilans wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufern und vereinzelt auf Gittermasten.</p> <p>Der Mäusebussard baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende</p>

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die genannten Greifvogelarten brüten nicht auf der Eingriffsfläche und im Untersuchungsgebiet. Geeignete Brutbäume sind im Bereich der Erweiterungsfläche nicht vorhanden.

Eine Tötung von Individuen oder deren Verletzung ist daher ausgeschlossen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die Eingriffsfläche selbst frei von (potenziellen) Brutbäumen ist. Potenzielle Brutbäume in der näheren Umgebung sind ebenfalls nicht betroffen, da der Deponiebetrieb bisher nicht unterbrochen war und Brutpaare aus der Umgebung an diesen Betrieb gewöhnt sind.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die vorkommenden Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Deponieflächen und die nahe Umgebung werden derzeit durch die genannten Greifvögel zur Nahrungssuche aufgesucht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arten an die Störungen durch den laufenden Deponiebetrieb gewöhnt sind.

Durch die Erweiterung der Deponie kommt es zu einer Verlagerung der Immissionsquellen (Lärm, visuelle Reiz, Staub), eine Erhöhung der Intensität ist nicht geplant. Somit ist zu erwarten, dass die Deponie weiterhin als Nahrungshabitats der Greifvögel genutzt wird und eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Hohltaube** (*Columba oenas*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: **Star "3"**
Feldsperling "V"

Rote-Liste Status BW: **Feldsperling, Hohltaube, Weidenmeise "V"**

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvögel und Nahrungsgäste

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen).

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der **Hausperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Für die **Hohltaube** braucht es Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelforste und Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche im Umkreis.

Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen bilden den Lebensraum des **Schwarzspechtes**. Zur Nahrungssuche benötigt er modernde Baumstümpfe und Altbäume (meist Nadelholz). Sein Aktionsraum kann sich über mehrere Kilometer entfernte Waldstücke erstrecken.

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetztem Holz an und braucht dafür morschholzreiche, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und –stangenhölzer mit eingesprengten Birken oder Erlen.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Hohltaube** (*Columba oenas*), **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Weidenmeise** (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen und Tannenmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperling brütet in Nistkästen an den Gebäuden im Eingangsbereich der Deponie, alle anderen Arten der Gilde suchen die Deponieflächen als Nahrungshabitat auf bzw. brüten nicht im geplanten Erweiterungsbereich. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist durch die Erweiterung der Deponie auf der Ackerfläche nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Über die Nistkästen hinaus sind keine Brutstätten für Höhlenbrüter (Bäume mit Baumhöhlen) auf der Erweiterungsfläche.

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldsperlings durch die Erweiterung kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung werden die Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) in den westlichen Deponiebereich verlagert. Mit einer Erhöhung der Störungen ist nicht zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Höhlenbrüter kommt, zumal diese auch bisher Brutreviere im Deponiebereich begründet haben.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Höhlenbrüter ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvögel und Nahrungsgäste

Zweigbrüter von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz wurden nicht festgestellt.

An weiteren Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Tannenhäher, Türkentaube, Wacholderdrossel und Wintergoldhähnchen zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der überwiegende Teil der Deponieerweiterung wird durch die westlich angrenzende Ackerfläche gebildet. Gehölze sind nur im Übergangsbereich zur bisherigen Deponieaufschüttung entlang des Zufahrtweges zum Grünlagerplatz vorhanden und fallen durch die Überplanung ebenfalls weg.

Um eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen auszuschließen, ist die nachstehende Bauzeitenregelung zu beachten.

Die oben genannten Zweigbrüter von artenschutzfachlich nachrangiger Bedeutung bauen jedes Jahr neue Nester und können ihre derzeit genutzten Reviere in die nähere Umgebung verlagern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V1:** Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Mit der Deponieerweiterung verlagern sich die derzeitigen Störquellen ebenfalls mehr in Richtung Westen. Eine wesentliche Erhöhung der Intensität ist dabei nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Zweigbrüter von höherer artenschutzfachlicher Bedeutung ist daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.4 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Rauchschwalbe „V“

Rote-Liste Status BW: Rauchschwalbe „3“, Mauersegler „V“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern, meist in größerer Höhe.

Rauchschwalben sind in Mitteleuropa ausgesprochene Kulturfolger und mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Sie erreichen ihre größten Dichten in an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort.

Lokale Population:

Einem Bestandsrückgang zwischen 20 und 50% verdankt der Mauersegler seine Einordnung auf der Vorwarnliste. Der Anteil am Brutbestand von Deutschland liegt bei 12% in Baden- Württemberg.

Ursachen für die Abnahme liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes. Die Rauchschwalbe hat einen Bestandsrückgang von über 50% zu verzeichnen, der vor allem im fehlenden Nistplatzangebot begründet ist.

<h2 style="margin: 0;">Gebäudebrüter und Luftjäger</h2> <p style="margin: 0;">Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p> <p style="text-align: right; margin: 0;">Europäische Vogelarten nach VS-RL</p>
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p> <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) x unbekannt </p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>Mauersegler und Rauchschwalbe besitzen keine Niststätten auf dem Deponiegelände und der Eingriffsfläche. Durch die Deponieerweiterung ist keine Tötung oder Verletzung bzw. Entnahme und Fang von Individuen zu erwarten und kann ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Durch die geplante Überbauung gehen daher nicht unmittelbar Neststandorte verloren und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht gegeben.</p> <p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich </p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Mauersegler und Rauchschwalben werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.</p> <p> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich </p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.3.3.5 Betroffenheit der Halboffenlandarten

<h2 style="margin: 0;">Halboffenlandarten</h2> <p style="margin: 0;">Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)</p> <p style="text-align: right; margin: 0;">Europäische Vogelarten nach VS-RL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D: Goldammer "V"</p> <p>Rote-Liste Status BW: Goldammer "V"</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen</p>

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Lebensraum des **Neuntöters** wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

An weiteren Halboffenlandarten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist die Dorngrasmücke zu nennen.

Lokale Population:

Die genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Goldammer und Neuntöter brüten mit einigen Brutpaaren im Deponiegelände. So ist die Goldammer mit mindestens 17 Brutpaaren im gesamten Bereich des Deponiegeländes sowie in den Randbereichen der Ackerfläche anzutreffen. Die acht Brutreviere des Neuntöters liegen ausschließlich „alten“ Deponiebereich.

Um eine direkte Schädigung von Vogelindividuen auszuschließen ist die nachstehende Vermeidungsmaßnahme zu beachten.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mit der Erweiterung der Deponiefläche kommt es zu einer Zerstörung von fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die genannten Vogelarten jedes Jahr neue Nester anlegen, bezieht sich die Zerstörung auf die Brutstätte als lokalen Bezug.

Für die Goldammer fallen sechs Brutreviere direkt weg. Beim Neuntöter ist ein Brutrevier direkt betroffen. Dieser Wegfall ist durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme auszugleichen um die Fortführung der ökologischen Funktion sicherzustellen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - **V2:** Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang September bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- **CEF 1:** Entwicklung von strukturierten Halboffenlandbiotopen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung der Deponie kommt es in den direkt angrenzenden bisherigen Deponiebereichen zu erhöhter Betriebsamkeit und Störung. Davon betroffen sind weitere zwei Goldammerreviere sowie ein Neuntöterrevier, aus denen sich die Vögel voraussichtlich zurückziehen werden.

Ein Ausweichen der betreffenden Vogelarten auf andere Reviere ist nicht möglich, da durch die hohe Revierdichte im Bereich der Deponie davon ausgegangen werden muss, dass geeignete Bruthabitate bereits besetzt sind.

Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern, ist die Lebensraumsituation der beiden genannten Arten im nahen Umfeld zum Vorhaben durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich
 - **CEF 1:** Entwicklung von strukturierten Halboffenlandbiotopen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.6 Betroffenheit der Röhricht- und Staudenbrüter

Röhricht- und Staudenbrüter

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: „3“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Fitis** bewohnt trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigem Baumbestand. Er baut sein Nest fast ausnahmslos am Boden im dichten Bewuchs oder Gras versteckt.

Röhricht- und Staudenbrüter

Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

An weiteren Röhricht- und Staudenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Sumpfrohrsänger und Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Die genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Niststandort des Fitis konnte im Bereich der südlichen Deponiegrenze an der Auffahrt zur Deponiekuppe festgestellt werden. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich der Erweiterungsbereich westlich und nordwestlich der bestehenden Deponiefläche befindet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der andauernde Deponiebetrieb führte auch in der Vergangenheit zu Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.). Diese werden im Umfeld des Brutrevieres nicht signifikant zunehmen, da die Erweiterungsfläche von Norden her erschlossen wird und kein erhöhter Anlieferungsverkehr im Bereich des Brutreviers zu erwarten ist.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.7 Betroffenheit der Feldlerche**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten** nach VS-RL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: „3“

Rote-Liste Status BW: „3“

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die Feldlerche brütet mit zwei Brutpaaren auf der derzeitigen Deponiefläche, drei weitere Brutpaare wurden auf der Ackerfläche im Westen festgestellt.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die drei Brutreviere innerhalb der Eingriffsfläche und zwei Brutreviere auf der bestehenden Deponie werden überplant. Eine Tötung und Schädigung der Vögel und ihrer Entwicklungsformen ist daher möglich. Um den Verbotstatbestand zu vermeiden, ist daher die nachstehende Bauzeitenregelung zu beachten.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Überplanung der Deponieflächen und deren Erweiterung nach Westen fallen fünf Brutreviere weg, die regelmäßig von Feldlerchen begründet wurden. Dieser Wegfall der Brutreviere erfüllt den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Um diese Erfüllung zu vermeiden, ist der Wegfall der Brutreviere durch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität auszugleichen. Mit der Umsetzung der nachstehenden CEF-Maßnahme kann die erhebliche Beeinträchtigung für die lokale Population der Feldlerche ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 - **V 1:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
 - **CEF 2:** Entwicklung von Maßnahmen im nahen Umfeld, die geeignet erscheinen, den Verlust von fünf Brutrevieren auszugleichen

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung

Der andauernde Deponiebetrieb führte auch in der Vergangenheit zu Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.). Die Feldlerche konnte trotzdem fünf Brutreviere im Deponeiegelände und auf der angrenzenden Ackerfläche etablieren. Durch die Deponieerweiterung fallen diese nun weg. Angrenzende Reviere auf den nördlich und südlich gelegenen Ackerflächen sind durch die Erweiterung und den weiterführenden Deponiebetrieb nicht betroffen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.8 Betroffenheit des Baumpiepers

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: 2

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutverdacht

Der **Baumpieper** bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststandort und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten). Er bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden, vereinzelt in größeren Dünentälern mit Buschwerk, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstraßen. Er baut sein Nest als Bodenbrüter unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B)	<input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	<input checked="" type="checkbox"/>
unbekannt			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang			
Der Baumpieper wurde zur Brutzeit einmal singend südöstlichen Bereich der Erddeponie festgestellt, daher ist ein Brutrevier in diesem Bereich nicht auszuschließen. Der Bereich liegt abseits der Erweiterungsfläche, eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung kann daher ausgeschlossen werden.			
§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Mit der gleichen Begründung ist auch eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Da der Brutverdacht für eine abseits der Eingriffsfläche liegenden Bereich besteht, sind die Störungen durch die Deponieerweiterung im Westen und deren Betrieb unerheblich für das Brutrevier und das Nahrungshabitat des Baumpiepers.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

9 Zusammenfassung

Das Landratsamt Zollernalbkreis plant den Ausbau und den Weiterbetrieb der bestehenden Deponie. Für die geplante Deponierung von DK 0- und DK I-Material wird eine bisher nicht in Anspruch genommene Fläche genutzt, die sich an die bestehende Deponie anlagert mit einer Größe von ca. 11 ha. Die weitere Nutzung des bisherigen Deponiegeländes für DK -0,5 Material erfolgt im östlichen Deponiebereich bis zu seiner vollständigen Verfüllung. Die bestehenden Betriebseinrichtungen im Eingangsbereich werden ebenfalls weiter genutzt. Zudem wird eine Bereitstellungsfläche mit einer Größe von ca. 0,7 ha für verschiedene abfallwirtschaftliche Zwecke östlich des Eingangsbereichs eingerichtet.

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen. Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Für die Artengruppen Pflanzen, Fledermäuse, Reptilien, Schmetterlinge und Vögel wurden Erfassungen durchgeführt.

Streng geschützte Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) und Schmetterlinge (Nachtkerzenschwärmer) konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse und der Vögel wurden Vermeidungsmaßnahmen und für Feldlerche und Halboffenlandbrüter zusätzliche CEF-Maßnahmen formuliert.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ist die Entfernung der Bäume mit Quartierpotenzial nur im Winter möglich (Vermeidungsmaßnahme V 1). Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3) hat die Durchführung der Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist (Vermeidungsmaßnahme V 2).

Der Ausbau der Deponie und die damit verbundene Inanspruchnahme von neuen und nicht mehr genutzten Flächen führt zu einer Zerstörung bzw. Entwertung der Bruthabitate von Feldlerchen, Neuntöter und Goldammer.

Diese Zerstörung und Entwertung muss durch die dargestellten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität ausgeglichen werden.

Diese sind die Entwicklung von strukturierten Halboffenlandbiotopen mit Einzelgebüsch und Strauchgruppen sowie Magerrasen für den Neuntöter und die Goldammer (CEF 1) sowie die Entwicklung von Buntbrache-Streifen in Ackerflächen für die Feldlerche (CEF 2).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 10.12.2019



i.A. Dipl. Biol. Annemarie Weitbrecht

10 Literatur und Quellen

- BNatSchG (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1.3.2010 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51).
- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- Ebert, G. (1994, Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4, Nachfalter II (Bombycidae, Endromidae, Lasiocampidae, Lemoniidae, Saturniidae, Sphingidae, Drepanidae, Notodontidae, Dilobidae, Lymantriidae, Ctenuchidae, Nolidae)., S. 168, Ulmer Verlag Stuttgart 1994.
- FFH- Richtlinie (RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21.MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN) ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)
- Glutz v. Blotzheim et al. (1966-1991): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden u. Frankfurt/Main.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachkonventionssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP –Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. –FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz –FKZ 804 82 004. – Hannover, Filderstadt.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 77
- Petersen, F. (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) - IDUR Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. -Amtsblatt Nr. L223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. -Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.
- Skiba (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei 648, 220 S
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M.,BOYE, P.UND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. zum Vogelschutz (44), S.23-81
- Vogelschutz-Richtlinie (RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)